

Grundsätzlich haben Eltern, denen die Obhut nicht zusteht, einen Anspruch auf persönlichen Verkehr mit unmündigen Kindern. Dieser Anspruch wird meist durch das Gericht oder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in Form eines Besuchs- und Ferienrechts festgelegt. Es handelt sich sowohl um ein Recht als auch um eine Pflicht, welche im Interesse des Kindes ausgeübt werden soll. Es ist in der Praxis und Forschung anerkannt, dass das Verhältnis zu beiden Elternteilen sehr wichtig ist.

Der Idealfall wäre, dass die Eltern gut kooperieren und den persönlichen Verkehr unter Berücksichtigung und Wünsche der Kinder direkt untereinander absprechen. In der Praxis funktioniert das Kontaktrecht allerdings oft nicht und scheitert dessen Ausübung zum Teil an der Weigerung des obhutsberechtigten Elternteils, das Kind herauszugeben. Dabei ist in der Regel unklar, ob die Weigerung dem ungetrübten Willen des Kindes entspricht oder nicht vielmehr das Resultat von Beeinflussungen des besuchsrechtsbelasteten Elternteils darstellt.

Für den Vollzug des Besuchs- und Ferienrechts ist primär die KESB zuständig. Als Instrument zur Durchsetzung gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie Beratung, Mahnungen, Weisungen oder die Errichtung einer Beistandschaft. Diese sind allerdings nicht immer erfolgsversprechend. Als letztes Mittel steht die Zwangsvollstreckung in polizeilicher Begleitung offen. Dass diese dem Kindeswohl abträglich ist und in der Praxis kaum durchgeführt wird, versteht sich von selber.

Die fehlenden wirksamen Mittel führen dazu, dass der persönliche Verkehr teilweise nicht oder nur beschränkt ausgeübt werden kann. Ein Grund dafür ist, dass die Betroffenen oft über die ihnen zustehenden Möglichkeiten nicht orientiert sind. Zudem fehlen Instrumente, welche auf eine schnelle Lösung hinauslaufen. Die Besuche finden oft am Wochenende statt. In dieser Zeit fehlen für die Betroffenen Ansprechpersonen, die schlichtend oder gar autoritativ eingreifen könnten. Auch sind die innerbehördlichen Prozesse teilweise sehr schleppend. Ordnet das Gericht eine Beistandschaft an, vergehen oft Wochen ja gar Monate, bis die KESB eine solche einsetzt. Es geht wertvolle Zeit verloren. Die Entfremdung beginnt und die innerfamiliären Konflikte nehmen zu. Schliesslich sind die Kapazitäten für Übergangslösungen ungenügend. So werden die begleiteten Besuchstage nur an zwei Tagen pro Monat angeboten. Die aktuelle Situation ist sehr unbefriedigend. Der Regierungsrat wird daher geladen, zu prüfen und zu berichten, wie die Durchsetzung des persönlichen Verkehrs im Kanton Basel-Stadt verbessert werden kann, insb.

- ob hierfür bei der KESB ein Wochendienst eingesetzt werden kann;
- inwiefern die behördlichen Prozesse beschleunigt werden können;
- die begleiteten Besuchstage ausgeweitet werden können.

Mehmet Sigirici, Edibe Gölgeli, Michelle Lachenmeier, Bülent Pekerman, Franziska Roth, Oliver Bolliger, Niggi Daniel Rechsteiner, Semsedin Yilmaz, Seyit Erdogan